

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/4800 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

### **A Problem**

Die Anforderungen an die Grundschullehrkräfte im Schulalltag haben sich erhöht. Es bestehen gesteigerte Anforderungen hinsichtlich der Wissensvermittlung sowie im Rahmen des schulischen Erziehungsauftrags. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf ist im Rahmen der bisherigen Struktur des Hochschulstudiums mit 270 European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und einer Studiendauer von neun Semestern nicht umsetzbar. Es ist daher eine Anpassung des Studiums erforderlich, um die angehenden Lehrkräfte noch besser auf die Tätigkeit im Grundschuldienst vorzubereiten. Infolge der gestiegenen Anforderungen an Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer und die daraufhin beabsichtigten Änderungen in der Lehramtsausbildung sind auch die besoldungsrechtliche Einstufung der verbeamteten Grundschullehrkräfte sowie die darauf beruhende Eingruppierung der tarifbeschäftigten Grundschullehrkräfte neu zu bewerten. Dabei sind die verfassungsrechtlich gebotenen Abstände zwischen Lehramt und Leitungsfunktion zu wahren.

Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Lehrkräfte muss gesichert und gesteigert werden. Viele Lehrerinnen und Lehrer werden in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen und freiwerdende Stellen müssen durch qualifiziertes Personal nachbesetzt werden. Ohne die Anhebung der Ämter bei den Grundschullehrkräften würde dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein erheblicher Nachteil bei der Gewinnung von Lehrkräften im Wettbewerb mit anderen Bundesländern entstehen, da ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität einer Stelle die finanzielle Ausgestaltung ist.

Die Landesbesoldungsordnung A setzt im Bereich der Ämter für Lehrkräfte an verschiedenen Stellen für die Übertragung eines Amtes im Wege der Beamtenernennung voraus, dass neben der jeweiligen Befähigung für das Lehramt auch eine entsprechende Verwendung gegeben ist. Diese Einschränkung hindert die Rekrutierung von Lehrkräften, die nicht ihrer jeweiligen Lehrbefähigung entsprechend eingesetzt werden sollen (z. B. eine Förderschulrätin oder ein Förderschulrat an einer Regionalschule). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verwirklichung des Leitbildes einer vertieften inklusiven Beschulung im Land als Hemmnis zu werten.

## **B Lösung**

### **1. Änderung des Lehrerbildungsgesetzes (Artikel 1)**

Um den gestiegenen Anforderungen an die Grundschullehrkräfte gerecht zu werden, ist die Anhebung der ECTS-Punkte auf 300 für das Lehramt an Grundschulen sowie die Verlängerung auf zehn Semester erforderlich. Bislang umfasst das Studium für das Lehramt an Grundschulen in neun Semestern insgesamt 270 ECTS-Punkte, die sich in 90 Punkte für die Bildungswissenschaften, 150 Punkte für die Lernbereiche (Deutsch, Mathematik und zwei weitere Lernbereiche nach Wahl) sowie jeweils 15 Punkte für Praktika und die Abschlussarbeit aufteilen. Die ECTS-Punkte sind damit vergleichbar mit der benötigten Anzahl an ECTS-Punkten für die Lehrämter an Gymnasien, Regionalen und beruflichen Schulen.

### **2. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2)**

Aufgrund der in Ausbildung und Praxis gestiegenen Anforderungen im Bereich der Primarstufe und der damit einhergehenden Vergleichbarkeit der Anforderungen in den Bereichen Primarstufe und Sekundarstufe I werden die Einstiegsämter für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und der Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen von den Besoldungsgruppen A 11 beziehungsweise A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 gehoben. Bestandslehrkräfte mit diesen Qualifikationen werden durch einen neu geschaffenen § 31 in die höheren Ämter übergeleitet.

Die Änderungen für Grundschullehrkräfte führen zu notwendigen Anpassungen bei Ämtern in Schulleitungen von Grundschulen, um den verfassungsrechtlich erforderlichen Abstand zwischen Ämtern mit Aufgaben verschiedener Wertigkeiten zu wahren. Infolgedessen werden die Ämter von Schulleitungen an Grundschulen nunmehr den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 zugeordnet und gegebenenfalls mit einer Amtszulage ausgestattet.

Die Streichung des Funktionszusatzes „bei entsprechender Verwendung“ stellt klar, dass die Verbeamtung von der Qualifikation (Lehramt) abhängt und nicht vom konkreten Einsatz. Dies soll primär der Rekrutierung von Lehrkräften, die nicht ihrer jeweiligen Lehrbefähigung entsprechend eingesetzt werden (z. B. Einsatz einer Förderschulrätin oder eines Förderschulrates an einer Regionalen Schule im Rahmen der Umsetzung der Inklusion), dienen.

### **3. Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung (Artikel 3)**

Infolge der Hebung der Einstiegsämter für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und der Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen von den Besoldungsgruppen A 11 beziehungsweise A 12 in die Besoldungsgruppe A 13, macht eine Anpassung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung erforderlich. Für Grundschullehrkräfte verschiebt sich das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vom ersten zum zweiten Einstiegsamt.

Der Bildungsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung entsprechend der Beschlussempfehlung anzunehmen.

#### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

##### **C Alternativen**

Keine.

##### **D Kosten**

#### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Hebung der Einstiegsämter für Lehrkräfte ist für die Jahre 2020 bis 2023 abgesichert. Zur Umsetzung kann das Finanzministerium entsprechende Hebungen der Stellen zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 im Stellenplan nach § 8 Absatz 17 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 im Rahmen der Bewirtschaftung vornehmen. Eine Finanzierung der daraus resultierenden Mehrausgaben soll in den Jahren des Doppelhaushaltes aus der Ausgleichsrücklage sichergestellt werden.

Dauerhaft ist von einer Haushaltsbelastung in Höhe von rund 18 Millionen Euro pro Jahr auszugehen, die ab dem Haushalt 2022/2023 im Rahmen des Schulpaketes fortführend finanziell abzusichern und ab dem Haushalt 2024/2025 neu festzulegen und zu veranschlagen sind.

Die rechnerische Aufgliederung der Schulhalbjahre (5,4 Monate und 7 Monate) für die Veranschlagung des Haushaltsjahres 2020 und unter Berücksichtigung einer notwendigen Vorsorge für Besoldungsanpassungen in den Jahren 2022 und 2023 werden die Haushaltsmittel für die Hebung der Stellen für Grundschullehrkräfte nach A 13 wie folgt veranschlagt:

2020: 7,84 Millionen Euro,  
2021: 18,00 Millionen Euro,  
2022: 18,58 Millionen Euro,  
2023: 18,58 Millionen Euro.

## **2. Vollzugsaufwand**

Es entsteht erhöhter Vollzugsaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren für Besoldung und Entgelt. Ferner müssen die von der Anhebung der Besoldung oder des Entgelts betroffenen Lehrkräfte schriftlich informiert werden.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „Artikel 2“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 9 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.

II. § 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.

III. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „Artikel 4“ ersetzt.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Schwerin, den 2. Juni 2020

**Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Jörg Kröger**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/4800 in seiner 86. Sitzung am 1. April 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 29. April 2020, in seiner 69. Sitzung am 6. Mai 2020 und abschließend in seiner 70. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat aufgrund der besonderen Situation infolge der COVID-19-Pandemie zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchgeführt und dem Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern, dem Verband Deutscher Privatschulen Nord e. V., vertreten durch die Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern (LAGFS MV), dem Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, dem Kirchenrat Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, dem Verband Bildung & Erziehung Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord, dem dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern, dem Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung Rostock sowie Herrn Prof. Dr. Falk Radisch und dem ehemaligen Minister für Finanzen sowie Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herrn Mathias Brodkorb, die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

#### **Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 30. April 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

#### **1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung**

An der schriftlichen Anhörung haben der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern, der Verband Deutscher Privatschulen Nord e. V. (vertreten durch LAGFS MV), der Kirchenrat Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, der Verband Bildung & Erziehung Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, der dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern, das Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung Rostock sowie Herr Prof. Dr. Falk Radisch teilgenommen. Eine unaufgeforderte Stellungnahme hat die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgegeben.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen dargelegt.

Die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern (GEW) hat ausgeführt, dass für alle Phasen der Lehrkräftebildung gute Bedingungen und tragfähige Konzepte erforderlich seien. Es bedürfe grundlegender Reformen und sächliche wie personelle Verbesserungen des Arbeits- und Ausbildungsplatzes Schule. Schulische Bildung im Land mit hoher Qualität sei möglich und wahrscheinlich, wenn ausreichend Lehrkräfte gewonnen werden könnten. Es bedürfe auch für Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger ein tragfähiges Konzept. Die Anforderungen an die Lehrkräfte seien in den letzten Jahren insgesamt, beispielsweise infolge der Einführung der Ganztagschule, des Inklusionsgebots oder der Anforderungen an digitalen Unterricht, gestiegen. Im Hinblick auf die Einführung eines Praxissemesters hat die GEW darauf hingewiesen, dass kein Konzept vorliege. Die Einführung eines solchen Semesters sei der Vergleichbarkeit abträglich. Es sei nicht nachvollziehbar, warum nur für Grundschullehrkräfte ein solches Element erforderlich sei. Die Einführung eines Praxissemesters könne sich positiv auf die Entzerrung und Reformierung des Studienprogramms auswirken. Die GEW hat angeregt, die Einführung mit den Hochschulen sowie den Studierenden zu diskutieren. Inhaltliche Reformen seien auch ohne Studienverlängerung denkbar. Vielmehr solle ein phasenübergreifendes Konzept diskutiert werden, mit dem Studium, Referendariat und Berufseingangsphase inklusive der Übergänge harmonisiert werden könne. Die GEW hat betont, dass eine grundlegende Reformnotwendigkeit des Studiensystems im Lehramt und für alle Lehrämter generell bestehe. Es bedürfe neben dem Ausbau von Kapazitäten, dem Ausbau von personellen Ressourcen und Fachwissenschaften. Strukturell sei ebenfalls eine Weiterentwicklung der Universitäten erforderlich. Die GEW hat die Einführung eines gemeinsamen Lehramtes für Regional- und Gesamtschulen sowie Gymnasien vorgeschlagen. Durch die Anhebung der Besoldung/Vergütung sei kein stärkerer Lehrkräftemangel in anderen Bereichen zu erwarten, da die Berufswahlmotive zwischen den Lehrämtern deutlich variieren würden. Außerdem liege eine Gleichstellung und keine Höherstellung vor. Im Hinblick auf die Tarifbeschäftigten hat sie darauf hingewiesen, dass diese bei der Höhergruppierung einen Mindestbetrag erhalten würden und vielfach ihre Erfahrungsstufen verlieren würden. Das Land müsse einen Ausgleich über Zulagen schaffen. Ferner hat die GEW bekräftigt, dass die Höhe des Gehalts nur ein Motiv sei. Daneben sei die Attraktivität des Arbeitsplatzes, insbesondere die Anzahl der Pflichtstunden und die Aufgaben neben dem Unterricht von besonderer Bedeutung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die angestrebten Änderungen seien nicht ausreichend. Es bedürfe einer Evaluation des Referendariats und einer Reform des Ausbildungs- und Prüfungssystems. Ein echter Attraktivitätsgewinn seien die Übernahme aller Studierenden in das Referendariat unter Vereinbarung einer Probezeit sowie die rechtssichere Übernahme in den Schuldienst. Im Berufseinstieg solle nach einem frei zu wählenden Zeitpunkt für die Zweite Staatsexamensprüfung der Umfang der Unterrichtsstunden langsam und begleitet ansteigen. Dies würde ein bundesweites Alleinstellungsmerkmal des Referendariats darstellen. Eine Verkürzung des Referendariats auf 12 Monate hat die GEW abgelehnt, da mindestens 18 Monate benötigt würden, um die Lernaufgaben erfolgreich zu meistern.

Prof. Dr. Falk Radisch hat ausgeführt, es habe im Nachgang zu PISA 2000 eine Steigerung der fachlich-didaktischen Anforderungen insofern gegeben, dass in allen Fächern eine Kompetenzorientierung angestrebt worden sei. Dem sei bis dahin allenfalls eine untergeordnete Bedeutung beigemessen worden. Ebenso seien die Anforderungen durch Änderungen von Verordnungen und Vorgaben für die Arbeit an den Schulen sowie Ansprüche seitens der Elternschaft und Gesellschaft gestiegen. Es gebe aber keine empirischen Belege hinsichtlich der gesteigerten Anforderungen. Eine Erhöhung der Regelstudienzeit auf zehn Semester könne große Vorteile bringen, die aber von der Ausrichtung und Zielsetzung abhängig seien. Denkbar seien beispielsweise die Erweiterung von Studienangeboten in fachlichen, fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen Studienteilen oder das Semester vor den aktuellen Studienplan zu legen um Kompetenzen für das im Studium notwendige wissenschaftliche Arbeiten zu vermitteln. Einer Verkürzung des Referendariats stehe er kritisch gegenüber, da die zweite Phase der Lehramtsausbildung gänzlich andere Ausbildungsziele aufweise als die Ausbildung an der Universität. Er betont die Notwendigkeit, die gesamte Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern über alle drei Phasen hinweg neu zu ordnen und neu zu orientieren. Mecklenburg-Vorpommern weise einen umfangreichen Nachholbedarf auf. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Maßnahmen hätten seiner Ansicht nach keinen größeren Effekt bzgl. des Lehrkräftemangels. Allerdings sei durch die Anhebung der Besoldung/Vergütung ein Nachteilsausgleich für Primarstufenlehrkräfte im Vergleich mit anderen Bundesländern zu erwarten. Positive Auswirkungen auf etwaige Wechselabsichten seien dadurch nicht zu erwarten. Er hat dafür plädiert, qualitätsverbessernde Maßnahmen für die Lehrkräfteausbildung mit beispielsweise dem deutlichen Ausbau von zentralen Beratungs- und Unterstützungsleistungen am landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung Mecklenburg-Vorpommern (ZLB) zu kombinieren. Die Umsetzung der Änderungen an den Hochschulen zum Studienumfang zum Wintersemester 2020/2021 halte er für unrealistisch. Im Hinblick auf die Einführung eines möglichen Praxissemesters für Lehramtsstudierende an Schulen sei die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten erforderlich. Dies sei sehr aufwendig. Problematisch sei die Verteilung von Studierenden auf die Schulen mit größerer Entfernung zum Wohn- und Studienort sowie in diesem Zusammenhang die Regelung der Fahrtkostenerstattungen.

Der dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, die Anhebung von Eingangssämtern sei generell geeignet die Wettbewerbsfähigkeit des Landes bei der Personalgewinnung zu erhöhen. Er hat darauf hingewiesen, dass der öffentliche Dienst insgesamt attraktiv und zukunftsfähig ausgestaltet werden müsse, z. B. durch die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten und entsprechenden Beförderungstellen. Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung anderer Bundesländer werde positiv bewertet. Im Allgemeinen sollte den unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern möglichst durch ein gemeinsames Handeln der Kultusministerkonferenz entgegengewirkt werden. Der dbb hat geäußert, dass die gestiegenen Anforderungen durch den Übergang zu inklusiven Schulen, durch Integration und durch digitale Lern- und Bildungsinhalte mittel- und langfristig alle Lehrkräfte betreffen würden, zunächst am stärksten jedoch die Lehrkräfte an Grundschulen. Es seien alle Lehramtsausbildungen anzupassen. Die Absenkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte würde sich positiv auf die Attraktivität auswirken. Ergänzend zu der geplanten Änderung sei es sinnvoll, aktiv für den Beruf der Grundschullehrkräfte zu werben. Die Verlängerung der Studiendauer im Grundschullehramt sei sinnvoll. Die Dauer des Referendariats solle hingegen nicht verkürzt werden, da dies zu einem Qualitätsverlust führen würde. Für ein attraktives und praxisbezogenes Studium müssten die Hochschulen entsprechend technisch und personell ausgestattet werden.

Ferner bedürfe es einer Analyse der Abbrecherquoten und die Beseitigung der Ursachen. Funktionsträgern sollte eine zeitliche Entlastung als Anreiz zur Übernahme einer Leitungsfunktion gewährt werden. Die Einführung eines Praxissemesters während des Studiums dürfe nicht zu einer Verkürzung des Referendariats führen. Es stelle einen Unterschied dar, ob die Praxisphase im Studium, also während des Erwerbs von theoretischen Kenntnissen oder im Referendariat nach dem Aufbau eines theoretischen Fundaments erfolge.

Der Verband Bildung und Erziehung Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat die Verlängerung des Studiums auf zehn Semester begrüßt und auch eine Erhöhung für das Lehramt Sonderpädagogik gefordert. Die fachlich-didaktischen und pädagogischen Anforderungen an die Lehrkräfte würden steigen, insbesondere im Hinblick auf ein inklusives Bildungssystem, darauf müsse in allen Studiengängen verstärkt eingegangen werden. Im Studium müsse ein größerer Praxisbezug hergestellt werden. Aus Sicht des Verbandes bestehe kein direkter Zusammenhang zwischen der Aufwertung der Attraktivität des Grundschullehramtes und einem künftig stärkeren Lehrkräftemangel im Bereich der weiterführenden Schulen. Es müsse die Attraktivität für alle Lehrämter verbessert werden, beispielsweise durch die Absenkung der Unterrichtsverpflichtung. Er hat die Erhöhung der Immatrikulationszahlen der Studierenden sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Schulen gefordert. Die Anhebung der Besoldung sei notwendig im Wettbewerb mit anderen Bundesländern. Nach Einschätzung des Verbandes sei dies alternativlos und komme eher zu spät. Der Verband hat betont, dass grundständig ausgebildete Lehrkräfte bessergestellt werden sollten als Seiteneinsteiger vor Erhalt der Anerkennung der Lehrbefähigung. Es bestehe eine Diskrepanz zu den Ein-Fach-Lehrkräften. Diese müsse behoben werden, indem mindestens eine Eingruppierung in die EG 12 erfolge. Die Aufgaben für Funktionsträger hätten sich wesentlich erhöht. Diese müssten auch zeitlich entlastet werden. Der Verband hat betont, dass die Anforderungen für die Lehrkräfte erheblich gestiegen seien und unbedingt weitere Maßnahmen erforderlich seien. Es sei sinnvoll über eine Steigerung der Beförderungstellen in allen weiterführenden Schularten oder einer Absenkung der Pflichtstundenzahl nachzudenken. Die unterschiedlichen Aufgabenfelder in den einzelnen Lehrämtern seien nicht eine Frage der Besoldung, sondern des zeitlichen Aufwandes. Die Verkürzung des Referendariats sei im Hinblick auf die praxisnahe Ausbildung nicht sinnvoll. Es sei fraglich, ob tatsächlich ein Vorteil bei der Lehrkräftegewinnung erreicht werden könne. Eine Verkürzung führe zur Verdichtung von Aufgaben und damit zu erhöhtem psychischen Druck. Das Lehramtsstudium bedürfe einer generellen Überarbeitung. Die Lehrerbildung an den Universitäten müsse in einer eigens dafür geschaffenen Fakultät erfolgen. Der Praxisanteil im Studium müsse erhöht werden. Es müsse noch geklärt werden, ob durch weitere Praktika oder ein zusätzliches Semester.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat bestätigt, dass sich die Anforderungen für Grundschullehrkräfte erhöht hätten, was eine Verlängerung und Ausweitung der Lehrinhalte des Studiums sowie eine neue Eingruppierung erforderlich mache. Im Wettbewerb mit anderen Bundesländern sei die finanzielle Attraktivität einer Stelle ein entscheidender Faktor. Die vorgesehenen Änderungen seien lediglich ein Zwischenschritt bei der Anpassung der Qualitätsanforderungen an das Lehramt, gleich welcher Schulart. Es müssten weitere Schritte folgen, die den erweiterten Kompetenzanforderungen an Lehrkräfte entsprechen, beispielsweise hinsichtlich des Erfordernisses eines verstärkten Erwerbs sozialpädagogischer und schulkooperativer Kompetenzen. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung und Inklusionsstrategie des Landes bringe eine Ausweitung der Aufgaben in allen Lehrämtern mit sich.

Die zunehmende Differenzierung bei der Bearbeitung von Lerninhalten im Unterricht erfordere mehr Vorbereitungszeit. Die Hochschulausbildung sowie die Weiterbildung von Lehrkräften müsse angepasst werden, mit den Schwerpunkten sonderpädagogischer Lerninhalte und Didaktik der Unterrichtsdifferenzierung. Die Praxisorientierung und -erprobung im Studium sei für alle Formen des Lehramtes sinnvoll. Die Vergütung solle verbessert und an die Ausbildungsbereiche „Sonderpädagogik“ und „Didaktik für inklusiven Unterricht“ im Studium gekoppelt werden. Es wurde zur Vermeidung eines verstärkten Lehrkräftemangels an Regionalen Schulen und Gesamtschulen angeregt, die Lehrkräftesituation an Regionalen Schulen und Gesamtschulen zu überprüfen. Ziel der Evaluation müssten gegebenenfalls angepasste Maßnahmen für Regionale Schulen und Gesamtschulen sein. Hinsichtlich der Ersatzschulen würden durch die Anhebung der Besoldung Mehrkosten entstehen, die bei den aktuellen Schülerkostensätzen nicht eingeplant seien. Die Schulen müssten aufgrund des Schulgesetzes drei Jahre für die zusätzlichen Mehrausgaben aufkommen. Diese Schulen würden an ihre Belastungsgrenze kommen. Es sei nicht auszuschließen, dass dies Schulen, die reine Grundschulen seien, nicht gelinge und diese aufgegeben werden müssten. Die Finanzhilfen für Grundschulen in freier Trägerschaft müssten kurzfristig angepasst werden.

Der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern hat sich gegen die Angleichung der Bezahlung ausgesprochen, da die Anforderungen im gymnasialen Bereich wesentlich höher, zeitintensiver und anspruchsvoller in Vor-/Nachbereitung sowie den Prüfungsanforderungen seien als im Grundschullehramt. Die gestiegenen Anforderungen, beispielsweise infolge von Inklusion oder Digitalisierung, würden mittel- und langfristig alle Lehrkräfte betreffen. Auch in Gymnasien finde Inklusion, beispielsweise über ESE-diagnostizierte Schülerinnen/Schüler statt. Dieser Förderschwerpunkt werde jedoch bei der Ausbildung vernachlässigt. Die Angleichung der Bezahlung sei nur hinnehmbar, wenn die Pflichtstundenzahl bei Gymnasiallehrkräften mindestens um zwei Stunden gesenkt bzw. die Abminderungstatbestände erhöht würden. Durch die Anpassung der Vergütung werde eine Benachteiligung der Gymnasiallehrkräfte eintreten. Es müsse die Attraktivität des Lehrerberufs gesteigert werden. Der Verband hat gefordert, die Ausbildung an den Hochschulen an die praktischen Bedürfnisse anzupassen. Es müsse ein gesondertes Lehramtsstudium eingeführt werden. Die Bezahlung müsse die zu erbringende Arbeit widerspiegeln und dürfe sich nicht nur nach der Ausbildung richten. Hinsichtlich des Referendariats hat der Verband die Erhöhung auf 24 Monate gefordert. Eine Verkürzung auf 12 Monate werde abgelehnt. Der eigenständige Unterricht müsse parallel mit dem Mentor geplant werden, andernfalls habe dies nichts mit Ausbildung zu tun. Die Erhöhung des Praxisanteils sei sinnvoll, berge aber auch Probleme in der praktischen Umsetzung. Nach Einschätzung des Verbandes sei der Lehrendenwechsel für die Schülerschaft kontraproduktiv.

Der Direktor des Instituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung an der Universität Rostock hat die Anhebung der Besoldung/Vergütung von Grundschullehrkräften begrüßt. Damit werde die Gleichwertigkeit professionell-pädagogischer Arbeit in allgemeinbildenden Schulen anerkannt. Er hat Bezug auf die bildungshistorische Sichtweise der Besoldungsunterschiede genommen. Das deutsche dreigliedrige Schulsystem unterscheide sich von fast allen europäischen Ländern und es werde auch nach vollzogener Akademisierung der Lehrkräftebildung an der laufbahnrechtlich wirksamen, schulformbezogenen universitären Bildung festgehalten, die auf der Ebene der Besoldung eine Ungleichwertigkeit der professionell-pädagogischen Tätigkeiten an verschiedenen Schulformen postuliere.

Als argumentative Stellgröße diene bis heute die wissenschaftlich nicht verlässlich zu klärende Frage, wie viel Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Pädagogik und wie viel Praxis die Lehrkräftebildung benötige. Seiner Ansicht nach würden die vorhandenen Besoldungs- und Entgelt-differenzen zwischen den verschiedenen Lehrämtern schon seit vielen Jahren eher historisch bedingt als sachlich begründet erscheinen. Es bedürfe empirischer Studien, ob die fachlich-didaktischen Anforderungen in der Grundschule gestiegen seien. Die einschlägige Fachliteratur habe in den letzten Jahren vielfach gestiegene Anforderungen wie Inklusion, Digitalpakt Schule oder gestiegene Erwartungen an Verschriftlichung und Dokumentation angeführt. Grundschullehrkräfte seien von den Entwicklungen fachlich und didaktisch in besonderer Weise betroffen. Die Grundschule stelle die einzige grundständige Gemeinschaftsschule dar, die mit einer enormen, durch viele Faktoren bedingten Heterogenität der Lernenden zu tun habe. Hinsichtlich der Anhebung der Regelstudienzeit müsse geklärt werden, welche professionalisierungstheoretische Programmatik mit der Anhebung der Regelstudienzeit verbunden werden solle. Die „Erweiterung der Studieninhalte“ bzw. eines „praxisorientierten Semesters“ würden noch keine handhabbaren Anhaltspunkte liefern. Theoretisch könne ein zusätzliches Semester unter anderem genutzt werden, um die Studieninhalte anzupassen und zu modernisieren, um Inhalte zu ergänzen oder auszuweiten sowie grundlegend neue konzeptionelle Überlegungen in das Grundschullehramt zu implementieren. Dazu sollten die Akteure vor Ort eingebunden werden. Nach Ansicht des Direktors bestehe noch erheblicher Reformbedarf hinsichtlich der Lehrkräftebildung in Bezug auf sämtliche Phasen. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Besoldungsanhebung zu Abwanderungen zwischen den Lehrämtern führe, da die Berufswahlmotive der angehenden Lehrkräfte bzgl. der einzelnen Lehrämter sehr unterschiedlich seien. Die Anhebung könne allenfalls die Abwanderung in andere Bundesländer verringern. Er hat betont, dass neben der Besoldung die Attraktivität der Stelle entscheidend sei. Dazu gehöre vor allem die Qualität des Arbeitsplatzes und seines Arbeitsumfeldes. Es bedürfe einer konsequenten Weiterentwicklung durch gesundheitsorientierte Ausstattung mit personellen, zeitlichen und materiellen Ressourcen, insbesondere auch der Prüfung des Umfangs von Pflichtstunden. Die Umsetzung der geplanten Änderungen im Studienumfang zum Wintersemester 2020/2021 seien unrealistisch. Es seien ein konzeptioneller Vorlauf und die ordnungsgemäße Befassung der universitären Gremien erforderlich. Hinsichtlich der Verkürzung des Referendariats von 18 auf 12 Monate bedürfe es eines Konzeptes, wie die Kompetenz- und Bildungsziele in zwei Drittel der Zeit erreicht werden sollen. Ein solches Konzept liege nicht vor.

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat geäußert, die Aufgaben der Lehrkräfte an den verschiedenen Schulen seien unterschiedlich herausfordernd. Damit lasse sich nach Ansicht der Stiftung jedoch keine unterschiedliche Besoldung begründen. Die Lehrkräfte an Grundschulen würden die Grundlagen für die weitere Bildungskarriere der Schülerschaft legen. Die Lehrkräfte müssten dementsprechend anders ausgebildet werden bzw. ausbilden, dies bedeute nicht, dass sie minder qualifiziert seien. Die Anhebung der Besoldung habe Auswirkungen auf die Personalausgaben der Freien Schulen. Es bestehe ein Anspruch auf angemessene Vergütung nach dem Grundgesetz sowie dem Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die freien Träger würden Tarifverträge anwenden, wonach sich die Vergütung an der des Landes orientiere. Dies bedeute, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes erhebliche Mehrkosten von mehr als 2 Mio. Euro anfallen würden.

Der Verband Deutscher Privatschulen e. V. (vertreten durch die Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern) hat die Stellungnahme der Schulstiftung dahingehend ergänzt, dass die Mehrkosten über die im Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene Steigerung der Kostensätze durch die jährliche tarifliche Anpassung nicht bei der veränderten Eingruppierung aufgrund der Gesetzesänderung greife, da nur die Erhöhung innerhalb einer Tarifgruppe betrachtet werde, nicht aber die strukturelle Veränderung durch die Umgruppierung. Ferner sei die im neuen Schulgesetz gesetzlich festgelegte Anpassung von Schülerkostensätzen noch nicht umgesetzt worden. Es bestehe ein Berechnungsdefizit, da ein signifikanter Anteil der Grundschulen, die organisatorisch mit Regionalschulen verbunden seien, bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt worden seien. Ferner mindere der hohe Anteil an Seiten- und Quereinsteigern beim Land die Ist-Personalkosten. So würden Stellen als A 13/E 13 ausgewiesen, es werde aber nur der niedrigere Betrag für Seiteneinsteigerinnen-Seiteneinsteiger in die Berechnung einbezogen, wenn die Stelle so besetzt sei.

## **2. Beratungen im Ausschuss**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat einleitend ausgeführt, dass die zwei zentralen Bestandteile des Gesetzesentwurfes die Anhebung der Besoldung/Vergütung der Grundschullehrkräfte auf A 13/E 13 sowie die Anpassung des Lehramtsstudiums insbesondere hinsichtlich der Dauer aufgrund der gestiegenen Anforderungen gegenüber den Grundschullehrkräften seien. Es fänden derzeit Verhandlungen zu den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen statt. An der Universität Greifswald würden sich die Kosten für die Ausbildung von Grundschullehrkräften für den Zeitraum von 2020 bis 2030 auf ca. 29 Mio. Euro belaufen. Zu den Kosten für die Universität Rostock könnten noch keine konkreten Angaben gemacht werden.

Auf Nachfrage der Fraktion der AfD, bezugnehmend auf die Stellungnahme des Philologenverbandes, ob es durch den Gesetzesentwurf zu einer Benachteiligung der Gymnasiallehrkräfte komme, da diese sowohl qualitativ als auch quantitativ einen deutlich höheren Arbeitsaufwand hätten, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erklärt, dass Grundschullehrkräften die sehr zentrale Aufgabe zukomme, die Grundlage für die Elementarbildung sowie die zukünftige schulische Entwicklung zu legen. Hinsichtlich der Lehramtsausbildung würden Anpassungen vorgenommen.

Seitens der Fraktion DIE LINKE ist hinterfragt worden, welche Absprachen mit den Universitäten bzgl. der Verlängerung des Lehramtsstudiums getroffen worden seien, insbesondere, ob zusätzliche Stellen oder Mittel bereitgestellt würden oder welches Konzept die Grundlage für die Implementierung des Praxissemesters bilde. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dargelegt, dass man sich derzeit in den Zielvereinbarungsverhandlungen mit den Hochschulen befinde und die Konzepte teilweise noch in der Erarbeitung seien.

### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1 und der Überschrift des Gesetzesentwurfes

Die Fraktion DIE LINKE hatte folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

3. a) Nach § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird darüber hinaus das 9. Semester als Praxissemester absolviert.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### § 12 Dauer und Einstellungstermine

(1) Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen umfasst eine Dauer von 12 Monaten, für alle übrigen Lehrämter eine Dauer von 18 Monaten. Für die Ausbildung im Falle eines besonderen Bedarfs im Sinne von § 9 Absatz 4 beträgt er 24 Monate.

(2) Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres, zum 1. Oktober des Schuljahres, zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres und zum 1. Februar des Schuljahres.

(3) Beim Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Referendarinnen und Referendaren vergleichbar sind und über die während des Studiums absolvierten Schulpraktischen Übungen hinausgehen, kann der Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verkürzt werden.““

Die Fraktion DIE LINKE hat dazu ausgeführt, dass der Gesetzentwurf andernfalls unvollständig sei. Es werde die Ausbildung zum Grundschullehramt geändert, da sei die Einführung eines Praxissemesters sowie die Verkürzung des Referendariats auf 12 Monate vorgesehen. Diese Änderungen seien nicht im Gesetzentwurf enthalten.

Diesen Antrag hat der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 nebst Überschrift des Gesetzesentwurfes unverändert anzunehmen.

**Zu Artikel 2 (ehemals § 2)**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtsförmlichkeit in der Überschrift die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „Artikel 2“ zu ersetzen. Diesen Vorschlag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und ihn einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat ebenfalls aus Gründen der Rechtsförmlichkeit vorgeschlagen, in Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 9 die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ zu ersetzen. Diesen Vorschlag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und ihn einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 2 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

**Zu Artikel 3 (ehemals § 3)**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtsförmlichkeit in der Überschrift die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „Artikel 3“ zu ersetzen. Diesen Vorschlag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und ihn einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 3 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

**Zu Artikel 4 (ehemals § 4)**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat aus Gründen der Rechtsförmlichkeit vorgeschlagen, in der Überschrift die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „Artikel 4“ zu ersetzen. Diesen Vorschlag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und ihn einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat aus Gründen der Rechtsförmlichkeit vorgeschlagen, die Sätze 2 und 3 des Artikels 4 aufzuheben. Diesen Vorschlag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und ihn einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 4 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

**Zum Gesetzentwurf gesamt**

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf insgesamt nebst der Überschrift mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 2. Juni 2020

**Jörg Kröger**  
Berichtersteller